

## Medieninformation

### Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg  
Telefon 0931-46046-0  
Telefax 0931-46046-70

[info@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:info@baumann-rechtsanwaelte.de)

### ZWEIGSTELLE

Harkortstr. 7 • 04107 Leipzig  
Telefon 0341-149697-60  
Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

### Kanzlei-Homepage:

[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

## **Gewerbepark InterFranken - Verwaltungsgerichtshof hebt Planung für den Gewerbepark Interfranken endgültig auf - jetzt Urteilsgründe vorgelegt.**

**Am 10.03.2015 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in München nunmehr sein Urteil vom 28.10.2014 zum Bebauungsplan Nr. 2 für das „Sondergebiet für Industrie und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken begründet. Damals hat der Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft hat die Kläger des Verfahrens, den Bund Naturschutz im Bayern e. V. und weitere Privatkläger, die das „Bürgerforum Wörnitztal mit Zukunft“ unterstützt hat, vertreten. In Ihrer heutigen Pressekonferenz haben die beteiligten Kläger und Rechtsanwalt Wolfgang Baumann die Urteilsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 2 dargestellt und die sich aus dem Urteil ergebenden Konsequenzen erläutert.**

Der Bebauungsplan Nr. 2 ist lediglich ein Teil der Planungen für den Industrie- und Gewerbepark. Maßgeblich für das Projekt sind darüber hinaus insbesondere der Bebauungsplan Nr. 3 „Kreisstraße AN-4 neu“, welcher im Ergebnis der Erschließung des Industrie-/Gewerbeparks dient, und der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss zur Verlegung der Bräuning. Auch diese Projekte sind vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. und den vom Bürgerforum Wörnitztal unterstützten Privatklägern durch die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte gerichtlich angefochten worden, wobei diese Verfahren auf Grund der Vorgreiflichkeit von einzelnen im Verfahren gegen den Bebauungsplan Nr. 2 zu klärenden Fragen derzeit noch ruhen.

In seiner Urteilsbegründung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mehr als ein Dutzend schwerwiegende Fehler des Bebauungsplanes aufgegriffen, die jeder für sich zur Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans Nr. 2 geführt haben:

- Das Gericht sieht schon schwerwiegende „handwerkliche Fehler“, die der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark InterFranken beim Erlass des Bebauungsplans Nr. 2 gemacht hat: So wurde hinsichtlich der Lärmbegren-

zung auf eine DIN-Vorschrift verwiesen, die für die betroffenen Bürger nicht zugänglich war, sodass der Bebauungsplan schon aus formellen Gründen insgesamt unwirksam war.

- Des Weiteren hat der Bebauungsplan ein Sondergebiet mit einer Zweckbestimmung ausgewiesen, das nach der Baunutzungsverordnung nicht zulässig war. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass es eines „Sondergebiets für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ nicht bedurft hätte, weil die vorgesehenen Tätigkeiten sämtlich in einem Industriegebiet hätten festgesetzt werden können. Im Übrigen wurden wesentliche Regelungen des Bebauungsplans als zu unbestimmt angesehen; so sei ein Mindestflächenbedarf von 5 ha pro Unternehmen geregelt worden, ohne dass klar sei, ob dieser Bedarf sich auf die Grundstücksfläche insgesamt oder nur auf den überbaubaren Grundstücksteil bezieht.
- Der Verwaltungsgerichtshof sah auch in dem gestaffelten Inbetriebnahmekonzept des „Logistikparks“ ein Problem, weil die vorzeitige Ansiedlung von Industriebetrieben der Intention der Schaffung eines großen Logistikparks widerspricht. Zudem habe der Zweckverband die Lärmentwicklung des gesamten Industrie- und Logistik-Areals auf den damit zusammenhängenden Verkehrs nicht geprüft und dies in unzulässiger Weise in das Verfahren für die Kreisstraße AN 4 (neu) verlagert. Das Gericht kommt schließlich zum Ergebnis, dass die Lärmberechnungen auch generell an einem Fehler leiden, weil die Gutachter des Zweckverbands von einem zu geringen LKW-Verkehrsaufkommen je angesiedeltem Betrieb ausgegangen seien.
- Schwierigkeiten sah das Gericht - auch zukünftig - hinsichtlich des Landesentwicklungsprogramms, das eine siedlungsnaher Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Flächenverbrauchs vorsieht. Dieses Gebot stünde dem Interfranken-Standort entgegen. Der Zweckverband habe das Landesentwicklungsprogramm 2013 zu Unrecht nicht berücksichtigt; eine Prüfung der Beteiligung der Landesplanungsbehörden sei bisher unterblieben.

Rechtsanwalt und Fachanwalt Wolfgang Baumann sieht für das Projekt Gewerbe- und Logistikpark InterFranken aufgrund der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs keine gute Zukunft:

„Zwar ist es grundsätzlich denkbar, dass der Zweckverband und die Politik an dem unsinnigen Projekt festhalten und es weiterhin auf Biegen und Brechen realisieren wollen. Hierfür müsste indessen ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst werden und das Durchlaufen sämtlicher Beteiligungsschritte erfolgen.“

Gerade beim Natur- und Artenschutz stellt sich für den Zweckverband das Problem, dass sämtliche Untersuchungen - unabhängig von ihrer Fehlerhaftigkeit - veraltet sind und die erforderlichen Daten komplett erneut erhoben werden müssen. Gleiches gilt im Ergebnis für die Daten zum Verkehrslärm. Allein aus diesen Gründen wäre bei einem Festhalten des

Zweckverbandes an seinen Planungen und etwaigen sich anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzungen mit einem sehr langwierigen und teuren Verfahren zu rechnen.

Ganz wesentlich ist aber, dass mit der gerichtlichen Feststellung, bei dem geplanten Industrie- und Logistikpark handle es sich um ein „normales“ Industriegebiet, sich in Anbetracht zahlreich im Landkreis vorhandener Industrieausweisungen die Frage nach dem Bedarf erneut und verschärft stellt. Deshalb und wegen der landesplanerischen Anforderungen einer Siedlungsnähe bei möglichst geringem Landverbrauch ist der gewählte Standort nicht mehr zulässig.

Unter diesen Umständen können die Erkenntnisse aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Ergebnis nur dazu führen, dass das Projekt InterFranken zu den Akten gelegt wird.“

Würzburg, den 12.03.2015

gez.: RA Wolfgang Baumann /  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Bei Rückfragen:**

Petra Engelmann

Tel. (0931) 4 60 46-49

Fax (0931) 4 60 46-70